

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER M.C.S. CONPHARM AG

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Diese Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen, die M.C.S. ConPharm AG, Willinghusener Weg 5a, 22113 Oststeinbek („M.C.S.“) gegenüber ihren Kunden erbringt, soweit in dem zwischen M.C.S. und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag einschließlich dieser Bedingungen („Vertrag“) keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Abweichende Vereinbarungen: Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch M.C.S.. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, sofern M.C.S. deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Derartige Bestätigungen oder Zustimmungen gelten nur für den Einzelfall und nicht für frühere oder künftige Lieferungen oder Leistungen von M.C.S..

1.3 Begriffsbestimmung: Im Sinne dieser Bestimmungen sind Verbraucher solche Kunden, die (a) keine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sind, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, die (b) keine juristische Person des öffentlichen Rechts sind und die (c) kein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind.

2. Vertragsschluss

Kostenvoranschläge sowie in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote von M.C.S. sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an ein Angebot, das M.C.S. noch nicht angenommen hat, 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes gebunden.

3. Änderung der Ware

M.C.S. ist berechtigt, die bestellte Ware geringfügig zu ändern, wenn diese Änderung die Folge einer technischen Verbesserung oder einer Weiterentwicklung der Ware ist.

4. Preise

4.1 Anpassung des Kaufpreises: Für den Fall, dass Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenes Lieferdatum um mehr als vier Monate auseinander liegen und die Selbstkosten von M.C.S. nach Vertragsschluss und vor Absonderung des Liefergegenstandes zur Auslieferung an den Kunden steigen, ist M.C.S. berechtigt, einseitig durch schriftliche Erklärung die vereinbarte Vergütung in Höhe des Anstiegs der Selbstkosten zu erhöhen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb einer Woche ab Zugang der schriftlichen Erhöhungsmittelteilung von M.C.S. vom Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber M.C.S. zurückzutreten.

4.2 Preisliste: Für Lieferungen und Leistungen, für die keine Vergütung in bestimmter Höhe vereinbart wurde, wird der Preis nach Maßgabe der bei Eingang der Bestellung des Kunden bei M.C.S. geltenden Preisliste von M.C.S. ermittelt.

4.3 Zahlungsbedingungen: Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten alle Preise von M.C.S. bei Abholung ab dem Lager von M.C.S. einschließlich Verpackung und zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Wird mit einem Kunden der Versand von Ware vereinbart, dann versteht sich der Preis nach vorstehendem Satz 1 zzgl. einer Versandkostenpauschale in Höhe von EUR 10,00; im Falle des Versands per Eil-, Express-, Flugfracht- oder Flugpostsendungen sind außerdem die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu zahlen. Beträgt der Preis für die Ware netto mehr als EUR 100,00, entfällt die Versandkostenpauschale in Höhe von EUR 10,00, nicht jedoch etwaige Mehrkosten bei Versand per Eil-, Express-, Flugfracht- oder Flugpostsendungen.

4.4 Kosten bei Widerruf: Macht der Kunde von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, dann trägt der Kunde die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Liefergegenstände, wenn (1) der Preis der infolge des Widerrufs zurückzusendenden Liefergegenstände EUR 40,00 nicht übersteigt, oder wenn (2) der Kunde zum Zeitpunkt des Widerrufs die von ihm für die Liefergegenstände zu erbringende Gegenleistung oder eine Teilzahlung noch nicht erbracht hat. Dies gilt dann nicht, wenn die gelieferte Ware nicht der vom Kunden bestellten Ware entspricht.

5. Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1 Zahlungsziel: Alle Rechnungen von M.C.S. sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf ein Konto von M.C.S. fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

M.C.S. ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu erbringen oder auszuführen, wenn M.C.S. nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen von M.C.S. aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

5.2 Verzug: Der Kunde kommt, soweit er nicht Verbraucher ist, auch ohne Mahnung mit der Zahlung spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bei dem Kunden in Verzug.

5.3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte: Die Aufrechnung des Kunden mit seinen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, gilt das Gleiche für die Geltendmachung von – auch kaufmännischen – Zurückbehaltungsrechten und insbesondere auch für die Minderung laufender Zahlungen an M.C.S. aufgrund von angeblichen Mängeln von Liefergegenständen; dem Kunden bleibt vorbehalten, diesbezüglich nach erfolgter Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen.

6. Lieferung und Lieferzeit

6.1 Lieferung: Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, erfolgen alle Lieferungen von Ware ab Lager von M.C.S., Incoterms 2000. M.C.S. trägt in diesem Fall für Versand, Verpackung und Versicherung auf Kosten und Gefahr des Kunden Sorge.

6.2 Lieferzeit: Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Fixgeschäfte bedürfen in jedem Fall ausdrücklicher Bestätigung. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, sind Liefertermine nur bindend, wenn sie ausdrücklich als „verbindlich“ bestätigt werden.

6.3 Selbstbelieferung: Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

6.4 Teillieferungen: Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, M.C.S. erklärt solchen Mehraufwand oder die zusätzlichen Kosten zu übernehmen).

6.5 Lieferverzögerung: Die Frist für die Lieferung verlängert sich im Falle von Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt um den Zeitraum, über den die höhere Gewalt andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind insbesondere Naturereignisse, Maschinenschäden und sonstige betriebliche Störungen, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung sowie der Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Lieferhindernisse, vorausgesetzt, M.C.S. hat diese Ereignisse, Schäden oder Störungen nicht zu vertreten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Gesicherte Ansprüche: Ist der Kunde Verbraucher, dann bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sämtliche von M.C.S. aufgrund des Vertrages gelieferten Gegenstände Eigentum von M.C.S. („Vorbehaltsware“). Ist der Kunde kein Verbraucher, dann bleiben alle von M.C.S. gelieferten Gegenstände bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen von M.C.S. gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von M.C.S..

7.2 Informationspflichten: Der Kunde ist verpflichtet, M.C.S. von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten.

7.3 Weiterveräußerungen: Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, wird für den Fall von Weiterveräußerungen folgendes vereinbart: Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Kunde tritt an M.C.S. schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Die Abtretung dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, zu deren Sicherung der Eigentumsvorbehalt nach vorstehender Ziffer 7.1 bestimmt ist. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange M.C.S. diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. M.C.S. darf diese Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Der Kunde hat auf Verlangen von M.C.S. unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Vorbehaltsgegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.

7.4 Weiterverarbeitungen: Die Parteien vereinbaren, dass eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden im Namen und für Rechnung von M.C.S. erfolgt und M.C.S. unmittelbar das Ei-

gentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei M.C.S. eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorgenannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit auf M.C.S.. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt M.C.S., soweit die Hauptsache M.C.S. gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 dieser Ziffer 7.4 genannten Verhältnis.

7.5 Verfügungen, Beeinträchtigungen: Die Vorbehaltsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede Beeinträchtigung der Vorbehaltsware, insbesondere Beschädigungen, und alle Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware und/oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind M.C.S. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen zur Freistellung der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderungen von Rechten Dritter zu tragen. Mit Ausnahme der nach Ziffern 7.3 und 7.4 gewährten Befugnisse sind Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, unzulässig.

7.6 Freigabe von Sicherheiten: Soweit der realisierbare Wert der gesamten Sicherheiten, die M.C.S. von dem Kunden erhalten hat (der mit 2/3 des Nominalwerts anzusetzen ist, soweit nicht eine Partei einen abweichenden realisierbaren Wert beweist), 110 % der gesamten gesicherten Ansprüche (die „Übersicherungsgrenze“) übersteigt, ist M.C.S. verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den die Übersicherungsgrenze übersteigenden Teil der Sicherheit an den Kunden zurück zu übertragen.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Regelungen für Verbraucher: Bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln von Liefergegenständen stehen dem Kunden, der Verbraucher ist, die gesetzlichen Rechte zu. Im Falle von Schadensersatzansprüchen des Kunden gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe von Ziffer 9.

8.2 Regelungen für Kunden, die nicht Verbraucher sind: Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, stehen dem Kunden bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der Ziffern 8.2.1 – 8.2.5 zu, wobei im Falle von Schadensersatzansprüchen des Kunden wiederum die Bestimmungen in Ziffer 9. gelten:

8.2.1 Unerhebliche Abweichungen: Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung des Liefergegenstandes für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist.

8.2.2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten: Der Kunde hat Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen zu rügen. Soweit der Kunde solche Lieferabweichungen, insbesondere Mängel, Mengenabweichungen oder Lieferung anderer als der bestellten Liefergegenstände, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar sind, nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten die Liefergegenstände als genehmigt wie geliefert. Die Rüge ist nicht mehr unverzüg-

lich, wenn sie M.C.S. nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung zugeht. Versteckte Mängel sind M.C.S. unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen.

8.2.3 Art der Nacherfüllung: M.C.S. behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. M.C.S. ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet, solange der Kunde im Verzug mit der Erfüllung einer Vertragspflicht ist. Übt M.C.S. das Wahlrecht nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist aus, geht es auf den Kunden über. M.C.S. behält sich – auch bei Werkverträgen – zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn, dieses ist dem Kunden im Einzelfall unzumutbar.

8.2.4 Ausschluss von Rechten: Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde den Liefergegenstand (1) für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den Angaben gemäß einer Gebrauchsinformation einsetzt oder sonst unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig behandelt oder verwendet oder (2) ohne schriftliche Zustimmung von M.C.S. bearbeitet oder verändert, es sei denn, dass die vorgenannten Umstände für den Mangel nicht ursächlich waren. Die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte beziehen, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten oder soweit der Kunde M.C.S. auf Verlangen nicht vollumfänglich die Verteidigung überlässt und M.C.S. nicht alle erforderlichen Vollmachten erteilt.

8.2.5 Rückgriffsansprüche: Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden (§ 478 BGB) sind ausgeschlossen, soweit der Kunde M.C.S. den Gewährleistungsfall nicht innerhalb von fünf Tagen in Textform anzeigt.

8.3 Generelle Regelungen:

8.3.1 Beschaffenheitsgarantien: Beschaffenheitsgarantien setzen in jedem Fall eine ausdrückliche Erklärung von M.C.S. voraus. Eine selbständige Herstellergarantie, die einem Liefergegenstand beigelegt ist, begründet im Zweifel keine Beschaffenheitsgarantie.

8.3.2 Verjährung: Soweit der Kunde Verbraucher ist, gilt für Ansprüche bei Mängeln die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren; bei gebrauchten Liefergegenständen verringert sich diese Frist auf ein Jahr. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, verjähren seine Ansprüche bei Mängeln von neu hergestellten Liefergegenständen nach einem Jahr und bei Mängeln von gebrauchten Liefergegenständen nach sechs Monaten. Mit Ablauf der Verjährungsfristen erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht.

Für Ansprüche in Bezug auf Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln, für Ansprüche, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, bei Ansprüchen aus Beschaffenheitsgarantien sowie für den gesetzlichen Rückgriff gilt abweichend von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 8.4 stets die gesetzliche Verjährungsfrist.

Für den Beginn der Verjährung gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

9.1 Haftungsbeschränkung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht von M.C.S.

besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhaftige Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet M.C.S. auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet M.C.S. auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die M.C.S. bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf; hierzu zählt insbesondere auch die Verpflichtung zur rechtzeitigen und zur mängelfreien Lieferung.

Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von M.C.S. gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von M.C.S..

9.2 Produkthaftung: Eventuelle Haftungsansprüche aus zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder aus zwingenden Bestimmungen anderer Spezialgesetze (wie bspw. aus dem Arzneimittelgesetz) sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Rechtswahl: Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, wird für die vertraglichen Beziehungen zwischen M.C.S. und dem Kunden das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention vereinbart.

10.2 Erfüllungsort: Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, wird der Sitz von M.C.S. als Erfüllungsort bestimmt.

10.3 Gerichtsstand: Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen die Gerichte in Hamburg zuständig. M.C.S. ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.4 Schriftform: Alle nach dem Vertrag oder diesen Bedingungen zu machenden Anzeigen oder abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Schriftform auch bei Übermittlung in Textform (z.B. durch Fax, E-Mail o.ä.) gewahrt ist.

10.5 Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen M.C.S. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von M.C.S. ist ausgeschlossen. Die Zustimmung darf von M.C.S. nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

10.6 Ergänzende Auslegung: Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis zur Datenerfassung:

Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Telediensten (sog. Bestandsdaten) und zur Abrechnung (sog. Abrechnungsdaten) erforderlich ist, zu. Der Kunde ist ferner mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über die Inanspruchnahme von Telediensten insoweit einverstanden, als dies erforderlich ist, um dem Kunden die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen (sog. Nutzungsdaten).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Kunden, die Verbraucher sind, können ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) oder – wenn dem Kunden die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Kunden (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf oder die Rücksendung der Ware sind zu richten an:

M.C.S. ConPharm AG, Willinghusener Weg 5a, 22113 Oststeinbek, Fax: 040-423 23 030
E-Mail: info@mcs-conpharm-ag.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde uns die empfangene Ware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft üblich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem der Kunde die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

Paketversandfähige Ware ist auf unsere Gefahr zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von EUR 40,00 nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Ware zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Ist die Ware nicht paketversandfähig, so wird die Ware beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung